

### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

# Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

## 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1 Gemäß § 11 Abs.1 und 2 BauNVO erfolgt die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet mi

- der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" (SO PV). Das Sondergebiet SO PV dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Fundamente
- für Photovolatikanlagen notwendige Nebenanlagen, wie
- Speicher-, Transformator- und Übergabestationen
- Kabel bzw. Stromleitungen
- Anlagen zur Löschwasserversorgung und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Umzäunungen
- Kameramasten
- Zufahrten, Wartungsflächen und Stellplätze für Wartungspersonal
- 1.2 Die zulässige Grundfläche darf nicht durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen überschritten werden.
- 1.3 Im gesamten Plangebiet ist eine max. Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen von maximal 4,00 m über, gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage/ Nebenanlage - über dem daruterliegenden gewachsenen Boden
- 1.4 Kameramasten, die der Sicherheitstechnik dienen, sind bis zu einer Höhe von 8,00 m gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante der baulichen Anlage/ Nebenanlagen über dem darunterliegenden gewachsenen Boden zulässig.
- 1.5 Einfriedungen sind auf den Grenzen der Sonstigen Sondergebiete zulässig. Sie sind, einschließlich Übersteigschutz, bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage/ Nebenanlage - über dem darunterliegenden gewachsenen Boden zulässig.

# 2.0 Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Nebenanlagen

Zäune sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch entlang der äußeren Grenze des Sondergebietes "Photovoltaik" zulässig.

#### 3.0 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Durchführung des Ersatzes gemäß Festsetzung 5 sowie die Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Hinweise Punkt 9) werden den innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

## 4.0 Geltungsdauer von Planfestsetzungen und Folgenutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB) Die Geltungsdauer der festgesetzten Nutzungen ist zeitlich begrenzt. Damit sind sowohl

die Nutzung als Solarpark als auch die Flächen für Natur und Landschaft nach dem 31.12.2054 unzulässig. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft bestimmt. Diese Regelung erfüllt eine Maßgabe des Bescheides zum Zielabweichungungsverfahren vom 28.11.2022.

### 5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Für die weiteren Ausführungen wird es auf die Umweltgutachten hingewiesen.

## 5.1 Minderung von Beeinträchtigungen

# M1 – Anlage von Blühstreifen

- Die Flächen werden mit regionalem gebietseigenem Saatgut begrünt.
- Alle zwei Jahre werden die Flächen ab dem 01. September gepflegt. Dabei wird auf eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über Geländeoberkante geachtet und das Mahdgut abtransportiert.

- Die Begrünung entsteht durch Selbstbegrünung.
- Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch ein Pflegemanagement
- und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu gewährleisten: GRZ < 0,75</li>
- Keine Pestizideinsatz, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel und keine
- Pflege durch Mahd oder Beweidung
- Maximal zweimal jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli Das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) ist unter den Modultischen nicht
- zulässig. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, nicht vor dem 1. Juli Die Mahdhöhe ist mindestens 10 cm.
- Sollte eine Beweidung vorgesehen sein, ist diese zwischen dem 1. Juli und dem 15. April eines Jahres durchzuführen.

## M3 - Wolfsuntergrabschutz

- Ein Knotengeflechtzaun ist als Wolfuntergrabschutz zu verwenden, der einer Höhe von ca. 50 cm Höhe hat. Zudem ist dieser an der Außenseite der Umzäunung der PVA-FFA anzubringen, parallel zu dieser Richtung Boden zu führen und anschließend orthogonal wegführend zu verlegen.
- Der Knotengeflechtzaun verläuft wiederum ca. 50 cm am Boden und ist mit einer Höhe von rund 1,0 m zur Installation zu verwenden.
- Der Wolfuntergrabschutz ist ein Jahr vor einer geplanten Beweidung angebracht zu
- Pfähle sind zur Abgrenzung und Hinweisschilder aufzustellen.
- Eine Maschengröße des Knotengeflechtzaunes ist von ca. 15 cm x 15 cm zu
- Rohrstücke sind alle 50 m und nach sichtbaren Spuren mit einem Durchmesser von
- 20 cm in den Wolfuntergrabschutz einzubauen.
- In Einfahrtsbereichen sind die Tore mit Betonelementen zu ertüchtigen, die ca. 30 cm tief in den Boden reichen und sind dort nochmals einbetoniert.

### 5.2 Vermeidung von Beeinträchtigunger

Maßnahme FM-VM 1 Bauzeitenregelung

Wenn Bautätigkeiten innerhalb der Aktivitätsperiode von Fledermäusen stattfinden (Anfang April bis Ende November), müssen diese auf die Tageszeit begrenzt werden.

# Maßnahme Z-VM 1 Bauzeitenregelung und Reptilienzaun

- Kommt es zu einem Nutzungsverzicht der Flächen, zwischen Aufgabe der Brandschutz und Löschwasserversorgung landwirtschaftlichen Nutzung und der Errichtung der PV-FFA, von mindestens einer Vegetationsperiode, so sollen die nördlichen und südlichen Zauneidechsen-Habitate
- durch einen Reptilienzaun abgegrenzt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Reptilienzaun wieder vollständig zurückgebaut.

# Maßnahme BV-VM 1 Bauzeitenregelung

- Das Baufeld sowie die Wegetrassen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28/29.02) vorbereitet und die Bauarbeiten durchgeführt werden.
- Sollten die Bauarbeiten über den Februar hinaus andauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen.
- Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich werden, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung

### VM1: Schutz von Kleintieren

- Baugruben sind so anzulegen, dass mindestens eine flache Böschungskante mit einer maximalen Steigung von 1:1 als Ausstiegshilfen für hineingefallene Tiere fungieren kann. Alternativ können Ausstiegshilfen in Form von Brettern von mindesten 10 cm Breite genutzt werden, die möglichst flach, maximale Steigung von 1:1 in die Grube gestellt werden.
- Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht offenbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren. Tiere, die sich über Nacht in diesen "Fallen" verirrt haben, sind umgehend
- Bei längeren Baustopps (auch über das Wochenende) sind Baugruben durch
- Schutzzäune zu sichern.

## VM2: Sicherung der Kleintiergängigkeit

von mindestens 10 cm x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 Die Durchgängigkeit der Kleintirdurchlässe ist dauerhaft durch entsprechende

Eine Bodenfreiheit ist bei Einfriedungen von mindestens 10 cm bzw. durch Öffnungen

Instandhaltungsmaßnahmen zu sichern.

### 5.3 Kompensationsmaßnahmen

- A1 Anlage eines Krautsaumes an bestehender Hecke Die Breite der Hecken ist zwischen 7 m und 20 m einzuhalten.
- Die Flächen werden durch Selbstbegrünung initiiert.
- Eine Mahd ist in den ersten 5 Jahren ab dem 01. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Ab dem 6. Jahr werden die Flächen alle drei Jahre ab dem 01. September gepflegt Dabei wird auf eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über Geländeoberkante

geachtet, ein Messerbalken zur Mahd genutzt und das Mahdgut abtransportiert.

- Eine Mindestbreite von 3 m sowie eine Mindestlänge von 50 m sind einzuhalten.
- Die Pflege der Flächen ist über einen Pflegevertrag zu sichern.

#### A2 – Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen Eine Mindestbreite von 10 m ist einzuhalten

- Die Flächen sind im insektenangepassten Mahdregime unter Berücksichtigung der
- folgenden Punkte zu bewirtschaften: Kein Pestizideinsatz, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- o In den ersten 5 Jahren Entwicklungspflege durch Auhagerungsmahd einmal jährlich ab dem 1. September. Eine zweimal jährlich durchgeführte Aushagerungsmahd wird am Standort aufgrund der relativ niedrigen Bodenpunkte nicht nötig.
- o Ab dem 6. Jahr: Rotationsmahd, pro Jahr wird 1/3 der Fläche gemäht. So dass jedes Drittel mindestens alle 3 Jahre einmal gemäht wird.
- Erstmahd nicht vor dem 01. 09 eines Jahres
- Die Mahdhöhe ist rund 10 cm einzuhalten und das Mahdgut ist
- abzutransportieren
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und
- Die Pflege der Flächen ist über einen Pflegevertrag zu sichern.

durchgeführt werden.

## A3 - Anlage Obstbaumreihe

- Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches ist auf 200 m Länge ein 5 m breiter
- Streifen mit Obstbäumen (vorzugsweise Kirsche oder Apfel) anzulegen. • Die Obstbäume sind als Hochstämme mit mind. 14/16 cm Stammumfang in einem Abstand von 10 m zueinander und 3 m zum Feldweg zu pflanzen. So dass insgesamt
- 20 Obstbäume verpflanzt werden. Die Bäume sind mit einer Verankerung und einem wirksamen Schutz gegen Wildverbiss versehen werden. Bei Ausfall sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei Bedarf sind die Bäume zu
- wässern und die Schutzeinrichtung instand zu setzen.
- In den ersten 5 Standjahren ist ein Gehölzschnitt zu gewährleisten. Die Verankerung der Bäume und die Schutzeinrichtung soll nach dem 5. Standjahr entfernt werden

## II.ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

1.0 Einfriedungen - Ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m wird als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt. Somit werden Einfriedungen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der äußeren Grenzen des sonstigen Sondergebietes zulässig.

Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen hat 4,65 m zu betragen.

Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Der Fundort ist zu räumen und abzusperren und die Fundstelle is der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeienstelle erfolgen.

# Die öffentliche Feuerwehr Blankensee kommt als Feuerwehr mit Grundausstattung zum

Für den Solarpark wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt und der Feuerwehr Blankensee als Dokumentenordne mit Rückenbeschriftung nachweislich übergeben. Vor Nutzungsaufnahme wird mit der Feuerwehr Blankensee eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchgeführt und diese protokolliert. Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten. Zur verzögerungsfreien Eindämmung von evtl. Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV-Park hinaus, ist eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen.

#### Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraums bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtszeitig, jedoch

spätestens 14 Tag vor Baubeginn über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen. . Denkmalschutz

#### Wenn während der Erdarbeiten Befunde zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund

und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

#### Abfälle. die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu

müssen, sind diese hinsichtlich ihrer Verunreinigung zu überprüfen. Die Benutzungsordnung des jeweiligen Deponiebetreibers ist zu beachten. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bodenschutz Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen

lassen. Sollten beim Abbruch verunreinigte Bauabfälle anfallen, die deponiert werden

## oder Altlastverdachtsflächenbsind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises

Vorpommern- Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden au oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

#### Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des

Arbeiten anzuzeigen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar.

Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der

## Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage

C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsich unterworfenen Gebiete GrenzAV -). Insoweit wird es auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedunger Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten .

## 9. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf für die durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage beanspruchten Flächen beträgt gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung unter Einbeziehung von kompensationsmindernden Maßnahmen 438.056m² EFÄ. Der verbleibende Eingriff von 58.010 EFÄ wird über das Ökokonto LRO-003 ausgeglichen. Für weitere Ausführungen wird es auf den Umweltbericht hingewiesen.

# Aufwertung in einem Trockenbiotop bei Christiansberg

- Etwa 700 m östlich des botanischen Garten Christiansberg in der Gemeinde Luckow. befindet sich ein gesetzlich geschütztes Trockenbiotop auf einer Flächengröße von etwa 2 Hektar.
- Von der Maßnahme ist folgendes Flurstück teilweise betroffen: 54 der Flur 3, der Gemarkung Luckow. Der hochwertige Trockenmagerrasen ist durch Gebüsche zugewachsen und muss

## Aufwertung in einer Offenbiotopfläche bei Rossow

• Etwa einen Kilometer nordöstlich des Ortsteiles Wetzenow in der Gemeinde Rossow, befindet sich ein bei der Unteren Naturschutzbehörde als wertvoll eingestuftes Offenbiotop. Sträucher und Gebüsche sind einmalig zu entfernen.

wieder freigelegt werden. Eine einmalige grobe Entbuschung ist vorzunehmen.

## Von der Maßnahme ist folgendes Flurstück teilweise betroffen: 25 der Flur 8 der Gemarkung Rossow.

#### Aufforstung entlang der Randow als Biberschutzprojekt Entlang des Flusses Randow Referenzflächen sind mit dem speziellen Futterangebot

- für Biber (Ablenkfütterung) anzulegen. Die Flächengröße der Flächen 1 und 2 wird jeweils etwa 1,5 ha betragen. Die Ausdehnung beträgt 240 m entlang der Randow mit etwa 60 m Breite. Die Flächen
- werden für die ersten 5 Jahre eingezäunt und mit Weidenstecklingen aufgeforstet. Folgende Flurstücke sind teilweise betroffen: 18/1 der Flur 2 der Gemarkung Marienthal und 33 der Flur 19 der Gemarkung Marienthal.

# **VERFAHRENSVERMERKE**

BauGB der Gemeindevertretung vom 14.04.2021. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. 04/2022 am 27.04.2021 erfolgt. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2021 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 20.04.2022

1.Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2022 erfolgt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2022 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

vorgebracht werden können durch Abdruck im "Amtlichen Bekanntmachungblatt des Amtes Löcknitz-Penkun" Nr. 07-08/2023 am 18.07.2023 ortsüblich und im Internet bekannt gemacht

Blankensee, der

BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 07.07.2023 abschließend geprüft. Der vorzeitige Bebauungsplan Nr 2 "Solarpark Blankensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.07.2023 von der Gemeindevertretung nach Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wurde gebilligt.

3. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 1 Abs. 7

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

öffentlich bestellte Vermesser

4. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 4 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am .20 abschließend geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden. Der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am . . .20 von der Gemeindevertretung nach Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wurde gebilligt.

Blankensee, den

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Blankensee" wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vobehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

6. Die Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen

Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

7. Die Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Blankensee" wurde

mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom . Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann

eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee" ist mit Ablauf des \_\_\_.\_.20\_\_\_ wirksam geworden.

Blankensee, den



Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee" Auftraggeber: Solarpark 111 GmbH & Co. KG Stephanitorsbollwerk 3 28217 Bremen über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit

Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Planstand: Entwurf

der Gemeinde Blankensee über Amt Löcknitz-Penkun,

N:\2021b004-Blankensee\30 Erneute Entwurf\DWG\Satzung B-Plan\_2022 01 12